

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen in dieser Vollversammlung,

Wir haben ein Mandat, diese IHK dahingehend zu begleiten und zu überprüfen, ob sie Gesetz und die dem Zeitgeist entsprechende Auffassung von Recht einhält.

Es ist notwendig, dass wir im Rahmen unserer Zuständigkeit informiert werden und uns aktiv einmischen. Dazu gehört auch, dass wir Meinungen aus dem Plenum zur Kenntnis nehmen. Dafür haben wir – übrigens auf meine Anregung - vor einigen Jahren eine Mailingliste zur internen Kommunikation eingeführt, in die sich jedes Mitglied der Vollversammlung freiwillig eintragen lassen konnte.

Wir sind gegenwärtig 97 Mitglieder der Vollversammlung. Davon haben sich 71 Personen eingetragen lassen. Also ca. $\frac{3}{4}$. Von den 14 Personen im Präsidium ist nur die Hälfte auf der Liste verzeichnet. Allerdings niemand aus dem Kreis der drei bisherigen Vizepräsidenten.

Weder Frau Dr. Kamm, noch Frau Witt noch Herrn Weber konnte ich daher mit meiner Mail erkennbar erreichen. Ist Kommunikation untereinander tatsächlich so nebensächlich, dass man bewusst darauf verzichtet?

Darum, weil ich ca. ein Viertel der VV-Mitglieder nicht anschreiben konnte, ist es notwendig auf meine Mail vom 12.2.16 näher einzugehen. Siehe auch: <http://www.ihkvv.de/ein-leserbrief-und-seine-folgen/>

- Abmahnung eines Mitgliedes der Vollversammlung

Kurz zum Sachverhalt:

Unser Kollege hier, Herr Rainer Janßen, hat unterzeichnet als IHK-Vollversammlungsmitglied einen Leserbrief an den Tagesspiegel geschrieben. Die Überschrift lautete: Eine IHK sollte keine Tantiemen zahlen.

Eine IHK sollte keine Tantiemen zahlen

Darin stellt er infrage, das das Procedere der Verlängerung des Dienstvertrages des Hauptgeschäftsführers als legitime Ermessensentscheidung des Präsidenten angesehen werden kann.

Zugleich stellt er die Frage, ob sich Herr Eder seine Tantiemen verdient hätte. Er verweist dabei auf dessen Zugehörigkeit zur IHK-Administration in Zeiten der Errichtung des Ludwig-Erhard-Hauses. Damals sind unbestritten für die IHK-Beitragszahler unvorteilhafte Verträge abgeschlossen worden. Dennoch werden in der IHK regelmäßig Tantiemen ausgezahlt, deren Höhe und Ursache selbst den Vollversammlungen unbekannt waren bzw. noch sind.

Herr Eder fühlte sich durch diesen Brief in seinem Ehrgefühl verletzt und beauftragte unverzüglich die IHK-Hauskanzlei Raue, Herrn Janßen kostenpflichtig abzumahnern. Dieser betonte daraufhin, dass er bedauert, dass Herr Eder es so empfand, wies aber darauf hin, dass er nur das Vergütungs-Procedere kritisierte und nicht Herrn Eder persönlich. Die Abmahnung selber wies er zurück. Ein Rechtsstreit droht.

Es gibt den Grundsatz der Indemnität. Wer im Parlament unglücklich formuliert, so dass sich jemand in seiner Ehre verletzt fühlt, darf deswegen weder strafrechtlich noch zivilrechtlich belangt werden. Übertragen sollte das auch für dieses so genannte „Parlament der Wirtschaft“ gelten. Anders als in einem Regierungsparlament, das öffentlich tagt, hat hier ein „Mandatsträger“ nicht die Gelegenheit, sich öffentlich wahrnehmbar zu artikulieren. Da ist ein Leserbrief legitim. Auch sollte ein Hauptgeschäftsführer prüfen, ob er sich nicht Kritik gefallen lassen muss. Eine kostenpflichtige anwaltliche Abmahnung ist in meinen Augen eine unangemessene Reaktion.

Das führte dazu, dass ich Einmischung für wichtig empfinde und hier klar Stellung beziehe.

Daher bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen, der lautet:

Die Vollversammlung ist der Auffassung, dass der Rechtsstreit zwischen Herrn Eder und Herrn Janßen unverzüglich ohne Kosten für die IHK und Herrn Janßen beigelegt wird.

- Vertragsverlängerung

Es ist aber auch notwendig, hier auf das von Herrn Janßen angedeutete Procedere der Verlängerung eines Hauptgeschäftsführervertrages näher einzugehen.

Das IHK-Gesetz und die Satzung regeln, dass der Hauptgeschäftsführer ausschließlich von der Vollversammlung bestellt wird. Es gibt unterschiedliche Auffassungen, ob eine Verlängerung des befristeten Vertrages ebenfalls von der Vollversammlung bestätigt werden muss. Gegenwärtig macht das der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten. Uns wurde 2012 nicht einmal mitgeteilt, dass der Vertrag verlängert wurde. Die Gehaltsdimensionen kennen wir erst seit der letzten Vollversammlung.

Ich sehe darin eine gefährliche Außenwirkung. Zwischen Präsidenten und Hauptgeschäftsführern entsteht naturgemäß eine funktionsbedingte Nähe. Es nun alleine dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten zu überlassen, über eine Vertragsverlängerung mit neuen Konditionen entscheiden zu

lassen, ist ein für den öffentlichen Dienst nicht mehr übliches Verfahren. Zumal, wenn die Konditionen nicht transparent sind.

Sollten Sie in Ihren Wahlgruppen eine Umfrage machen, dann würde Ihnen nahezu jeder der Wähler erklären, dass man gerne wüsste, in welchem Umfang der öffentliche Dienst und seine Behördenleiter - und nicht anderes ist diese IHK - von seinen Steuern und Pflichtbeiträgen alimentiert werden. Das ist keine Neiddebatte. Wir kennen die Bezüge der Bundeskanzlerin, des Regierenden Bürgermeisters und aller Beamten. Warum wurden uns die Vergütungsstrukturen dieser IHK - Körperschaft öffentlichen Rechts verheimlicht?

Ich bin der Auffassung, eine Vertragsverlängerung eines befristeten Vertrages zu neuen und nicht transparenten Bedingungen ist ein neuer Vertrag und muss von der Vollversammlung beschlossen werden.

Damit wir jetzt keine Satzung ändern müssen, habe ich in meiner Mail beantragt wie folgt darüber zu beschließen:

Die Vollversammlung ist der Auffassung, dass die Vertragsverlängerung (Wiederbestellung) eines Hauptgeschäftsführervertrages die gleiche Bedeutung einer Bestellung gemäß § 7 IHK Gesetz hat und damit der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegt.

- Tantiemen

Aber es gibt noch eine Komponente, die Herrn Janßen vorgeworfen wird. Die Frage nach der Zulässigkeit der Tantiemen.

Wir reden hier von einem Betrag in Höhe von € 50.000 p.a. oder ca. € 4000,- monatlich. Das ist im Vergleich ein relativ gutes Gehalt eines Angestellten oder gehobenen Beamten, und hier konkret eine wesentliche Aufstockung der Jahresgrundvergütung von € 225.000.

Tantiemen sind ergebnisabhängige Zusatzzahlungen. Diese sind im öffentlichen Dienst nicht üblich. Es stellt sich sogar die Frage, ob diese zulässig sind. Es ist legitim, dass die Vollversammlung erfährt und darüber beschließt, welche Ergebnisabhängigkeit honoriert wird.

Ich habe in meiner Mail vom 12.2.16 explizit um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sind Zielvorgaben und Tantiemen für IHK-Mitarbeiter grundsätzlich definiert?

- 2. Welche Mitarbeiter haben individuelle Zielvorgaben?**
- 3. Wie und wo sind Zielvorgaben für eine Tantieme des Hauptgeschäftsführers formuliert?**
- 4. Wer hat die Zielvorgaben für den Hauptgeschäftsführer definiert und beschlossen?**
- 5. Sind derartige Zielvorgaben in Körperschaften öffentlichen Rechts in Berlin üblich?**
- 6. Ist die Zulässigkeit solcher vergüteten Zielvorgaben im öffentlichen Dienst rechtlich geprüft?**
- 7. Seit wann gibt es vergütungsrelevante Zielvorgaben?**
- 8. Wer beurteilt ob der Hauptgeschäftsführer diese Zielvorgaben erreicht hat?**
- 9. Wer entscheidet über die Inhalte bei Vertragsverlängerung?**
- 10. Kennt das gesamte Präsidium den Inhalt des Hauptgeschäftsführer -Vertrags, d.h. die Konditionen und Zielvorgaben?**

Ich würde mich freuen, wenn auch Sie Interesse zeigen würden, diese Fragen beantwortet zu bekommen und die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen.

Liebe Mitamtsträger, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und würde mich über eine Diskussion freuen.

Ich bitte, diese persönliche Erklärung dem Protokoll beizufügen

Egon Dobat